

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

99. Stück, 03.05.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 3. Mai 1928.) 99. Stück.

Inhalt:

- Nr. 147. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 27. April 1928 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 148. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1928, betreffend Änderung der Weserfluslots-Gebührenordnung.
- Nr. 149. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1928, betreffend Änderung Seelots-Gebührenordnung.

Nr. 147.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
Oldenburg, den 27. April 1928.

Als die Bank, bei der die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg auf einem besonderen Konto Geld anlegen kann, das nach § 12 Abs. 1 des Reichspfandbriefgesetzes mit zur Deckung für die von ihr ausgegebenen Pfandbriefe (Ersatzdeckung) bestimmt ist, wird gemäß § 25a der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1928 zur Ausführung des Gesetzes vom

19. Juli 1922 / 7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, die Deutsche Landesbankenzentrale A. G. in Berlin bestimmt.

Oldenburg, den 27. April 1928.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

Ur. 148.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 30. April 1928.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt Seite 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Register-Tons mit . .	0,61
über 3000 „ „ „ „ . .	0,53

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 30. April 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

№ 149.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 30. April 1928.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt Seite 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt Seite 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000	Brutto-Register-Tons	mit . .	0,85
1001—2000	" "	" "	. . 0,70
2001—3000	" "	" "	. . 0,64
über 3000	" "	" "	. . 0,60

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 30. April 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

